



WBW2-BA-0547/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwb

Telefon: 02742/9005-419 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Fischer Johannes

02742/9005

Durchwahl

41241

Datum

08.07.2026

Betrifft

Orlen Austria GmbH; („Turmöl-Tankstelle“ - Sollenau); Sanierung der Tankbehälter für das Produkt Diesel und Super 98 und Einbau von Innenhüllen;

Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung 1994

K U N D M A C H U N G

Die Orlen Austria GmbH hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage (öffentliche Treibstofftankstelle) im Standort 2601 Sollenau, Wiener Neustädter Straße 56, Grst.Nr. 1002/196, .386, 1002/21, alle KG Sollenau, durch folgendes Vorhaben, welches das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, gewerberechtlich angezeigt:

- **Sanierung der Tankbehälter für das Produkt Diesel und Super 98 und Einbau von Innenhüllen**

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine **beschränkte Parteilstellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 30. Juli 2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Einsichtnahme auf.

2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Sollenau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2601 Sollenau als Anrainerin bzw. Straßenerhalterin, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen**

2. Ing. Mikail Alkan, Wr. Neustädter Straße 58, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
3. Tansu Alkan, Wr. Neustädter Straße 58, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
4. Franz Blaukovics, Anton Löscher-Straße 33a/Gartenhaus, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
5. Friedrich Johann Anton Brtnik, Anton Löscher-Straße 31a, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Rafiye Gönül, Anton Löscher-Straße 35, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Sahin Gönül, Anton Löscher-Straße 35, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Muhittin Kacmaz, Brucker Straße 11/Stg. 5/Top 2, 2432 Schwadorf bei Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Adem Kaçmaz, Brucker Straße 11/Stg. 3/Top 4, 2432 Schwadorf bei Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Claudia Juliane Kirchsteiger, Anton Löscher-Straße 33, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Thomas Kirchsteiger, Anton Löscher-Straße 33, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Evelyn Hermine Lachner, Wr. Neustädter Straße 58a, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Isabella Gerlinde Mc Garry, Goethegasse 3, 2601 Sollenau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

F i s c h e r